

Deliktsschwere und Kriminalpolitik im Urteil von jungen Gefangenen und Jurastudenten

Ein deutsch-griechischer Vergleich

*Frank Neubacher / Marina Filou / Thomas Brand /
Angelika Pitsela / Michael Walter*

1. Einleitung: Das deutsch-griechische Vergleichsprojekt

Im Rahmen eines vom Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und seiner griechischen Partnerorganisation I.K.Y. geförderten Projekts, über dessen Hintergründe und Ergebnisse bereits an anderer Stelle berichtet wurde¹, galt unser Augenmerk in einem dritten und letzten Projektabschnitt vornehmlich der Frage, wie junge Gefangene in Griechenland und Deutschland den Schweregrad verschiedener Delikte einschätzen. Zu diesem Zweck setzten wir einen Fragebogen ein, der sich schon bei einer Befragung von Studierenden der Rechtswissenschaft in zehn europäischen Ländern bewährt hatte.²

¹ Siehe *Neubacher/Walter/Pitsela*, Jugendstrafvollzug im deutsch-griechischen Vergleich – Ergebnisse einer Befragung, in: *Zeitschrift für Strafvollzug* 2003, S. 17 ff.; *Neubacher/Filou/Pitsela/Walter*, Jugendkriminalität in Deutschland und Griechenland – Registrierung, Verarbeitung, Ausfilterung, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2004, S. 63 ff.

² Siehe *Kania/Brand/Zimmermann/Walter*, Die Einschätzung von Gewaltdelikten im europäischen Vergleich, Eine Fragebogenuntersuchung an Studierenden in zehn Ländern, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2003, S. 247 ff.; *Walter/Pitsela/Brand*, Unterschiede in der Beurteilung von Gewaltdelikten – junge Deutsche und Griechen im Vergleich, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2000, S. 375 ff.

Bei der neuerlichen Untersuchung wurden in Griechenland und Deutschland jeweils 100 junge Gefangene befragt. In Verbindung mit den Daten aus der Studentenbefragung erhielten wir somit Informationen zur Schwereeinschätzung von vier unterschiedlichen Gruppen: den griechischen Studenten, den deutschen Studenten, den griechischen Gefangenen und den deutschen Gefangenen. Ein Vergleich der Einschätzungen dieser unterschiedlichen Gruppen erschien besonders deswegen reizvoll, weil es sich bei den Gefangenen und Studenten einerseits in beiden Fällen um „Experten des Strafrechts“ (wenn auch mit ganz unterschiedlichen Perspektiven) handelt, andererseits jedoch zwischen beiden Gruppen eine erhebliche „soziale Distanz“ besteht. Das ließ vermuten, dass ein Vergleich der Einschätzungen dieser Gruppen Unterschiede offenbaren würde.

Bekanntlich hat die Kriminologie seit der bahnbrechenden Studie von *Sellin und Wolfgang* immer wieder und weltweit ein hohes Maß an Übereinstimmungen in der Schwereeinschätzung von Delikten belegt und festgehalten, dass Mord und Totschlag interkulturell am schwersten eingeschätzt werden; gefolgt von Sexualdelikten, den schweren Körperverletzungen und dem Raub, sodann von Betrug und Diebstahl.³ Die Herausforderung liegt für diese Forschungsrichtung in der Identifikation der (kulturspezifischen?) Faktoren, die für die

³ Vgl. *Sellin/Wolfgang*, *The Measurement of Delinquency*, 1964; *Evans/Scott*, *The Seriousness of Crime Cross-Culturally*, in: *Criminology* 1984, S. 39 ff.; *Kania/Brand/Zimmermann/Walter*, *MschrKrim* 2003, S. 247 ff.; zum Vorrang der körperlichen Unversehrtheit vor dem nachrangigen Eigentumschutz zuletzt *Ludwig/Kräupl*, *Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung*, *Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation*, 2005, S. 120 ff., 183.

gleichfalls zu beobachtenden Abweichungen im Detail verantwortlich sind.⁴ Hier sollte der Vergleich von Gefangenen und Studenten weiteren Aufschluss geben.

2. Datenbasis und Methodik

In Deutschland wurden in den Justizvollzugsanstalten in Siegburg 30 Strafgefangene (April 2004), in Heinsberg 67 Strafgefangene und in Wuppertal 3 Strafgefangene (jeweils November 2004) befragt⁵, während sich die gleichfalls im Jahre 2004 Befragten in Griechenland auf die Anstalten in Volòs (52), Avlona (29), Diawata (10) und Kassawe-teia (9) verteilten.⁶ Der Untersuchung liegen damit als Datenbasis 200 Fragebögen aus sieben Anstalten zugrunde, davon jeweils 100 aus Deutschland und 100 aus Griechenland. Das Alter der ausnahmslos männlichen Befragten war in beiden Gruppen ähnlich verteilt und

⁴ Näher etwa *Walter/Pitsela/Brand*, MschrKrim 2000, S. 375 ff.

⁵ Die Daten von 8 weiteren Befragten aus Wuppertal blieben aus Gründen der Vergleichbarkeit unberücksichtigt, weil diese Gefangenen im Gegensatz zu allen anderen Befragten schon älter als 24 Jahre waren. Die Untersuchung wurde von der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen genehmigt (Schreiben v. 31.10.2003 – Az. 2.2-88/W bzw. v. 5.8.2004 – Geschäfts-Nr. 4557 E IV – 2.65). Für die Unterstützung, auch durch die entsprechenden Anstaltsleiter, Bediensteten und Gefangenen, bedanken wir uns.

⁶ Von den 100 Befragten in Griechenland befanden sich 59 in Strafhaft, 29 in Untersuchungshaft und bei 12 liegen keine weiteren Angaben vor. Für wertvolle Hilfe bei der Durchführung der Befragung in Griechenland danken wir besonders *Christina Papadopoulou* und *Nantia Romanidou*, ferner *Konstantina Nakou* und *Christos Moisiadis* (bez. Volòs) sowie *Nikoletta Pandasi*, *Katerina Karamali* und *Maria Bekiari* (bez. Diawata).

spiegelt durchaus die Altersstruktur im Jugendstrafvollzug wider. Von den deutschen Gefangenen waren 15 Jugendliche (im Alter bis 17 Jahre einschließlich, D: 15 %, GR: 7 %), 44 Heranwachsende (im Alter zwischen 18 und 20 Jahren einschließlich, D: 44 %, GR: 52 %) und 41 junge Erwachsene (im Alter zwischen 21 und 24 Jahren einschließlich, D: 41 %, GR: 41 %).

Die Datenerhebung erfolgte in Deutschland in Form einer (Schul- bzw. Ausbildungs-) Klassenbefragung. Da die entsprechenden Klassen vergleichsweise klein waren, zog sich die Befragung der verschiedenen Gruppen über mehrere Unterrichtsstunden hin. Sie dauerte in Siegburg und Heinsberg jeweils einen Tag. Die Vermittlung des Kontaktes zu den Gefangenen wurde über die zuständigen Lehrer bzw. Ausbilder hergestellt. Die eigentliche Untersuchung (einschließlich einführender Erläuterungen zum Forschungsprojekt, zum Ausfüllen des Fragebogens und zum Datenschutz) wurde von Mitgliedern der Forschungsgruppe durchgeführt und beanspruchte pro Gruppe nicht mehr als 45 Minuten. Es handelte sich um eine schriftliche Befragung, die Teilnahme war freiwillig, unentgeltlich und anonym. Im Hinblick auf die Auswahl der zu Befragenden war mit den Lehrern bzw. Ausbildern ein einziges Negativ-Kriterium vereinbart worden. Demzufolge sollten Gefangene, die des Lesens und Schreibens bzw. der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig waren, nicht der Befragungssituation ausgesetzt werden. In Griechenland unterschied sich die Vorgehensweise insofern, als die Gefangenen dort aus technischen Gründen einzeln befragt wurden und die Interviewer die Fragen der Reihe nach vorlasen, um die Antworten dann selbst auf dem

Fragebogen zu vermerken. Durch den direkten Kontakt mit dem Interviewer ist nicht auszuschließen, dass die Antworten der griechischen Befragten teilweise leicht in Richtung der vermeintlichen sozialen Erwünschtheit verzerrt sein könnten.

Der fünfseitige Fragebogen wurde aus dem schon früher verwendeten Fragebogen für Studenten entwickelt, um eine weitestgehende Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Sprachlich wurde er behutsam auf den Verständnishorizont junger Gefangener zugeschnitten. Neben Fragen zu sozio-biographischen Daten (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Konfession, Familienstand, Lebenssituation, Hafterschaft, Ausbildung) umfasste er – insoweit gleichlautend mit dem Fragebogen für Studenten – Fragen zur Einschätzung der Strafwürdigkeit von 22 verschiedenen Verhaltensweisen (vom Ladendiebstahl bis zur Vergewaltigung und fahrlässigen Tötung) und zur Durchführbarkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs in diesen Fällen. Ferner wurde die Einstellung zu sieben kriminalpolitischen Aussagen abgefragt (z.B. „Die rechtlichen Vorschriften erlauben oft nicht die notwendige Inhaftierung des Täters“). Die Bewertung und Gewichtung wurde durch eine siebenstufige Skala ermöglicht, die bei der Schwereinschätzung und der Durchführbarkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs von „0“ (nicht strafwürdig bzw. nicht durchführbar) bis „6“ (strafwürdig bzw. durchführbar) und bei den kriminalpolitischen Aussagen von „-3“ (trifft nicht zu) bis „+3“ (trifft zu) reichte. In allen Fällen wurde gesondert darauf hingewiesen, dass sich die Fragen alleine auf die persönliche Einschätzung der Befragten bezogen und unabhängig von den geltenden Gesetzen zu beant-

worten waren. Eingabe und Auswertung der erhobenen Daten erfolgten computergestützt mit Hilfe des SPSS-Programms.⁷

3. Ergebnisse und Interpretation

a) Vergleich der Befragtengruppen

Eine zunächst vorgenommene Randauszählung ergab für beide Gruppen starke Übereinstimmungen, aber auch Unterschiede. Die Gemeinsamkeiten der griechischen und deutschen Befragten waren sehr groß, wo es um den sozio-biographischen Hintergrund der Befragten ging. Bei jungen Gefangenen liegt es keinesfalls außerhalb des zu Erwartenden, dass ihre Schul- und Ausbildungsbiographien von Brüchen bzw. Misserfolgen gekennzeichnet sind und sie sich insoweit deutlich von Nichtstraffälligen unterscheiden. Ob das eine Ursache oder gar die Folge (früheren) delinquenten Verhaltens war, muss hier offenbleiben, da die Befragung nicht auf die Erhellung dieser Zusammenhänge gerichtet war. In Deutschland verfügten jedenfalls 70 Befragte nicht über einen Schulabschluss, in Griechenland waren es – unter Einrechnung jener, die nur die griechische Grund-/Volksschule (6. Klasse) absolviert hatten – 57.⁸ Dementsprechend,

⁷ Statistical Programme for Social Sciences. Für die Dateneingabe danken wir *Nadja Gärtel* und *Christina Papadopoulou*.

⁸ Auch *Courakis/Milioni*, Forschung in griechischen Strafanstalten, Die Jugendvollzugsanstalten von Korydallos und Kassaweteia, 1995, S. 40 f. (in griechischer Sprache) ermittelten einen gegenüber jungen Menschen in Freiheit deutlich erhöhten Anteil von 78 % der jungen Gefangenen, die entweder keinen Abschluss erworben oder nur die Grund-/Volksschule besucht hatten.

d.h. schulqualifikations- bzw. altersbedingt, gaben 87 der in Deutschland Inhaftieren und 75 der in Griechenland Inhaftierten an, keine Ausbildung oder Lehre abgeschlossen zu haben. Zum Zeitpunkt der Inhaftierung hatten in Deutschland 61 und in Griechenland 31 Befragte ferner auch keine Arbeits- oder Ausbildungsstelle. Weitere Übereinstimmungen waren bei der konfessionellen Zugehörigkeit festzustellen. Jeweils 60 % gehörten den im betreffenden Land vorherrschenden Konfessionen an (D: 34 % römisch-katholisch, 26 % evangelisch; GR: 60 % griechisch-orthodox), während der Anteil der Befragten muslimischen Glaubens jeweils 26 % betrug. Überraschend hoch, nämlich bei einem Viertel bzw. einem knappen Fünftel, lag der Anteil derer, die angaben, dass ihr Vater bzw. ihre Mutter schon einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei (D: 25 %; GR: 18 %). Diese Anteile lassen vermuten, dass es sich bei den Inhaftierten im Jugendstrafvollzug in beiden Ländern – zumindest zu einem erheblichen Teil – um junge Menschen mit überdurchschnittlich problematischem Familien-Hintergrund handelt.

An dieser Stelle ist jedoch auf zwei Unterschiede in der Struktur der beiden Gruppen hinzuweisen, die bei der Interpretation der Ergebnisse nicht aus dem Auge verloren werden dürfen. Sie betreffen die ethnische Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen und den Wohnort vor der Inhaftierung. Während sich von den 100 in Deutschland Befragten 58 der deutschen Ethnie zuordnen und sich die anderen auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Volkszugehörigkeiten verteilen (z.B. Türken, Osteuropäer, Italiener, Marokkaner), sind in der griechischen Gruppe Albaner am stärksten vertreten (48 von 100), dann

erst gefolgt von Griechen (31). Genau besehen haben wir es also in erster Linie nicht mit der Schwereeinschätzung von Griechen zu tun, sondern mit jener von Albanern, die sich in Griechenland in Haft befinden. Eine zweite bemerkenswerte Differenz besteht darin, dass die in Deutschland befragten Gefangenen aus Gemeinden von sehr unterschiedlicher Größe kommen. Einige sind vom Land (8 %), aus einer Kleinstadt (unter 100.000 Einwohnern: 34 %), einer mittelgroßen Stadt (100.000-500.000 Einwohner: 29 %), wieder andere aus einer Großstadt (500.000-1.000.000: 21 %) oder aus einer Millionenstadt (8 %). In Griechenland stellt sich das ganz anders dar. Hier hatten allein 62 % ihren letzten Wohnsitz in einer Millionenstadt (vermutlich Athen, Piräus oder Thessaloniki) und 11 % in einer Großstadt.⁹ Diese Besonderheiten könnten wegen der unterschiedlichen Lebensweisen in einer griechischen Millionenstadt bzw. im landwirtschaftlich geprägten Griechenland wegen der unterschiedlichen Lebensstile, Tatgelegheitsstrukturen und des unterschiedlichen Maßes an sozialer Kontrolle durchaus Auswirkungen auf die Schwereeinschätzung der Befragten haben.

b) Schwereeinschätzung der Gefangenen

Werfen wir zunächst einen Blick darauf, wie die jungen Gefangenen in Deutschland und Griechenland den Schweregrad von 22 unerlaubten Verhaltensweisen einschätzen, die in Tabelle 1 stichwortartig auf-

⁹ Ähnliches Ergebnis bei *Courakis/Milioni*, Forschung in griechischen Strafanstalten, Die Jugendvollzugsanstalten von Korydallos und Kassaweteia, 1995, S. 26 (in griechischer Sprache): Dort lebten 60 % in Athen, Piräus oder Thessaloniki.

geführt sind (zum exakten Wortlaut der Deliktumschreibung im Fragebogen s. die Auflistung im Anhang). Sie sind in der Rangfolge aufgeführt, in die sie die Befragten in Deutschland gebracht haben. In der daran anschließenden Spalte, die die Rangfolge in Griechenland wiedergibt, haben wir in Parenthese den Grad der Rangabweichung nach oben bzw. nach unten (in Relation zur Rangfolge in Deutschland) hervorgehoben. Die übrigen Spalten ermöglichen einen direkten Vergleich der Mittelwerte und geben das Signifikanzniveau an.¹⁰

Erwartungsgemäß dominieren bei einer ersten Betrachtung zunächst die Übereinstimmungen in den Schwereinschätzungen. Die Rangordnung der schwersten Delikte (sog. relative Schwereinschätzung) wird in beiden Ländern unisono von gravierenden Sexualdelikten angeführt: dem sexuellen Kindesmissbrauch, der Vergewaltigung einer Unbekannten und der Vergewaltigung einer dem Täter bekannten Frau. Das Ergebnis lässt sich grob auch so umreißen, dass in beiden Ländern (die Gewässerverunreinigung und die Wirtshausschlägerei einmal ausgenommen) Delikte mit sexuellem Bezug und Delikte gegen Leib und Leben auf den ganz vorderen Plätzen rangieren, während Eigentums- und Vermögensdelikte deutlich dahinter platziert werden. Sehr aufschlussreich ist insofern der Befund, dass die Rangfolgen in Deutschland und Griechenland bei 17 von 22 Delikten nicht oder um nicht mehr als drei Ränge voneinander abweichen. Bei den anderen fünf Delikten handelt es sich, wenn wir hier zunächst die

¹⁰ Dabei steht „n.s.“ für „nicht signifikant“; die Asterisken geben die Stärke des Zusammenhangs an. „****“ bedeutet „hochsignifikant ($p < .001$)“, „***“ bedeutet „sehr signifikant ($p < .01$)“ und „**“ bedeutet „signifikant ($p < .05$)“.

fahrlässige Tötung und den Handtaschenraub außer Betracht lassen, um ärgerliche Bagatellen, die entweder geringen Schaden anrichten (Ladendiebstahl) oder – je nach Umständen – als Sachbeschädigung (Schmierereien) bzw. Hausfriedensbruch (Verbotenes Baden) strafbar sind. Dass die Einschätzungen mit abnehmender Deliktsschwere, und damit vor allem bei Bagatelldelikten, breit streuen, ist keine Überraschung und wiederholt belegt worden.¹¹

Nachdem wir auf diese Weise zunächst die Übereinstimmungen in der Rangfolge, also die relative Schwereinschätzung, betrachtet haben, wenden wir uns nun den Unterschieden im Maß der Schwereinschätzung bei einzelnen Delikten zu, also gleichsam der absoluten Schwereinschätzung. Bei einem Vergleich der Mittelwerte sehen wir vor allem frühere Analysen¹² bestätigt, wonach Gewalt in Griechenland als weniger schwerwiegend eingeschätzt wird als in Deutschland. Vorliegend wird das besonders deutlich bei der Einschätzung folgender Delikte (in Tab. 1 grau unterlegt): Vergewaltigung einer Unbekannten (Diff.: 0,37)¹³, Vergewaltigung einer Bekannten (0,69), Brutales Einprügeln (0,79), Fahrlässige Tötung (1,45) und Entreißen einer Handtasche (1,08). In allen diesen Fällen sind die Abweichungen hochsignifikant, also mit Sicherheit nicht zufällig. Ebenfalls in

¹¹ Vgl. *Kania/Brand/Zimmermann/Walter*, MschrKrim 2003, S. 249, 253 m.w.N.

¹² Vgl. *Walter/Pitsela/Brand*, MschrKrim 2000, S. 375 ff.

¹³ Die Zahlenwerte in Klammern geben die jeweilige Differenz zwischen den Mittelwerten für Deutschland und Griechenland an, s. Tabelle 1, letzte Spalte.

Tabelle 1: Schwereinschätzung von 22 Verhaltensweisen durch junge Gefangene in Deutschland und Griechenland – Rangfolgen, Mittelwerte, Abweichungen

	Deutsch- land	Grie- chenland	Mittel- wert (D)	Mittel- wert (GR)	Signif- kanz	Diff. der Mittelwerte
Sexueller Kindes- missbrauch	1	1	6,00	5,84	n.s.	0,16
Vergewaltigung ei- ner Unbekannten	2	2	5,98	5,61	***	0,37
Vergewaltigung ei- ner dem Täter bek. Frau	3	3	5,94	5,25	***	0,69
Fahrlässige Tötung	4	9 (-5)	5,08	3,63	***	1,45
Brutales Einprügeln	5	6 (-1)	5,07	4,28	***	0,79
Gewässerverunrei- nigung	6	4 (+2)	4,30	4,53	n.s.	0,23
Nötigung zum Bei- schlaf	7	5 (+2)	4,12	4,48	n.s.	0,36
Entreißen einer Handtasche	8	12 (-4)	3,95	2,87	***	1,08
Veruntreuung	9	7 (+2)	3,79	4,03	n.s.	0,24
Entgegennahme von Bestechungsgeld	10	8 (+2)	3,62	3,71	n.s.	0,09
Inbrandsetzung	11	10 (+1)	3,54	3,43	n.s.	0,11
Zahlung von Be- stechungsgeld	12	15 (-3)	3,35	2,56	**	0,79
Verletzung mit Kfz	13	14 (-1)	3,15	2,67	*	0,48
Vorenthalten von Unterhalt	14	11 (+3)	3,12	3,32	n.s.	0,20
Schlagen eines Gas- tes in Gaststätte	15	13 (+2)	2,54	2,72	n.s.	0,18
Schmierereien	16	21 (-5)	2,15	0,88	***	1,27
Betrug durch Hau- sierer	17	16 (+1)	1,87	2,25	n.s.	0,38
Ladendiebstahl	18	22 (-4)	1,73	0,87	***	0,86
Nötigung auf der Autobahn	19	17 (+2)	1,50	2,16	**	0,66
Unterschlagung	20	19 (+1)	1,13	1,51	n.s.	0,38
Beschimpfung eines Polizisten	21	20 (+1)	0,55	1,00	*	0,45
Verbotenes Baden	22	18 (+4)	0,33	1,54	***	1,21

hohem Maße signifikant sind ferner die Abweichungen beim Ladendiebstahl (0,86), bei Schmierereien (1,75) und beim Zahlen von Bestechungsgeld (0,79), die von den Befragten in Griechenland gleichfalls milder beurteilt werden. Eine signifikant strengere Beurteilung erfahren in Griechenland hingegen nur das verbotene Baden (1,21), die Nötigung auf der Autobahn (0,66) und die Beschimpfung (0,45) – insoweit sind die Altersgenossen in Deutschland nachsichtiger.

Wie ist es nun zu erklären, dass in Griechenland, wo das Kriminalitätsniveau ausweislich der amtlichen Statistiken deutlich niedriger liegt als in Deutschland und anderen europäischen Ländern¹⁴, Gewaltdelikte als weniger schwerwiegend beurteilt werden als anderswo? Bereits in früheren Untersuchungen sind wir davon ausgegangen, dass die Schwereinschätzung von verschiedenen Komponenten beeinflusst wird (Mehrfaktorenmodell der Schwereinschätzung). Dabei ist auf der psychologisch-individuellen Ebene die Einschätzung der persönlichen Viktimisierungswahrscheinlichkeit ein maßgebender Faktor. Menschen, die ihre persönliche Sicherheit stärker gefährdet sehen, also in diesem Sinne vulnerabler oder betroffener sind, werden entsprechende deliktische Verhaltensweisen als schwerwiegender einschätzen als jene, die glauben, weniger gefährdet zu sein und sich besser schützen zu können (Vulnerabilitätsthese).¹⁵ Insofern liegt es durchaus nahe zu vermuten, dass eine vergleichsweise ent-

¹⁴ Vgl. *Neubacher/Filou/Pitsela/Walter*, ZJJ 2004, S. 63 ff.

¹⁵ Vgl. *Kania/Brand/Zimmermann/Walter*, MschrKrim 2003, S. 249; *Ludwig/Kräupl*, Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung, 2005, S. 140 f., 176.

spannte objektive Kriminalitätslage die Menschen in Griechenland zu einer gelasseneren Schwereinschätzung veranlasst. Zweifel an dieser Erklärung werden allerdings durch die Beobachtung genährt, dass die Einschätzung der Kriminalitätslage durch die Bürgerinnen und Bürger oftmals gerade nicht dem in den Kriminalstatistiken ausgewiesenen Bedrohungspotenzial folgt, sondern davon unabhängig als „Kriminalität in den Köpfen“ (subjektive Kriminalität, Kriminalitätsfurcht) entsteht. Die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung in beiden Ländern scheint daher noch keine hinreichende Erklärung für die festgestellten Abweichungen zu sein. Wir vermuten daher nach wie vor, dass auch kulturelle Faktoren einen gewichtigen Einfluss auf die Schwereinschätzung haben. Damit sind tradierte Normen- und Wertesysteme, einschließlich der Einflüsse von Religion sowie von Zivilisations- und Individualisierungsprozessen, gemeint, die einzelne Einschätzungen als implizite Gewichtungen abstrakterer Werte oder Güter (z.B. Stellenwert von Eigentum) oder als kulturell bedingte Neutralisierung/Relativierung eines Normbruchs (z.B. Verletzung eines Kontrahenten zur Verteidigung der Familienehre) erscheinen lassen.¹⁶ In diesem Sinne dürfte die fahrlässige Tötung eines Fußgängers durch einen alkoholisierten Kraftfahrer wegen einer größeren Alkoholtoleranz in Griechenland milder beurteilt worden sein.¹⁷ Es liegt überdies nicht fern, die stärkere Verurteilung von Gewalt in Deutschland auf Individualisierungsprozesse der letzten Jahrzehnte zurückzuführen, die möglicherweise in stärkerem Umfang als im

¹⁶ Vgl. *Kania/Brand/Zimmermann/Walter*, MschrKrim 2003, S. 250.

¹⁷ Vgl. *Walter/Pitsela/Brand*, MschrKrim 2000, S. 381.

ländlich und agrarisch geprägten Griechenland unterschiedliche Formen illegitimer Gewaltausübung gesellschaftlich enttabuisiert und skandalisiert haben (z.B. Gewalt in der Familie, Vergewaltigung in der Ehe, Jugendgewalt, Gewalt an der Schule).

Auf der Grundlage der vorliegenden Daten bietet sich die Möglichkeit zu überprüfen, ob und ggf. in welchem Maße Albaner, die in der griechischen Befragengruppe zahlreich vertreten waren (48 %), die Ergebnisse zur Schwereinschätzung beeinflusst haben. In der griechischen Öffentlichkeit werden albanische Migranten, die in nennenswertem Umfang bei den registrierten Tatverdächtigen und im Strafvollzug überrepräsentiert sind¹⁸, zuweilen für besonders kriminell und gewalttätig erachtet. Auf eine vergleichsweise geringere Schwereinschätzung von Gewaltdelikten durch Albaner wäre dies nach unseren Daten jedenfalls nicht zurückzuführen. Denn die Schwereinschätzungen der Griechen und Albaner in unserer Stichprobe unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander – weder bei den besonders gravierenden Delikten der Vergewaltigung und des sexuellen Kindesmissbrauchs noch beim brutalen Einprägen oder beim Ladendiebstahl. Nur die fahrlässige Tötung durch einen alkoholisierten Kraftfahrer und die Zahlung von Bestechungsgeld – beide gewiss nicht zu den Gewaltdelikten im engeren Sinne zu zählen – hielten die albanischen Befragten für signifikant weniger strafwürdig. Beim Handtaschenraub war lediglich ein schwacher Zusammenhang

¹⁸ Siehe dazu die Informationen bei *Lambropoulou, Crime, Criminal Justice and Criminology in Greece*, in: *European Journal of Criminology* 2005, S. 224: 42 % der Gefangenen sind Albaner.

zu konstatieren, der sich an der Grenze zur Signifikanz bewegte. Umgekehrt fielen die Einschätzungen der Albaner aber strenger aus, als nach dem durch Eifersucht motivierten Schlagen eines schwächeren Gastes in einer Gaststätte gefragt war. Diese Körperverletzung hielten 51,7 % der Griechen für nicht strafwürdig (Skalenwerte: 0 und 1), aber nur 27,7 % der Albaner. Hingegen meinten 3,4 % der Griechen, jedoch 27,7 % der Albaner, dieses Verhalten sei sehr strafwürdig (Skalenwerte: 5 und 6). Wir können im Sinne der Vulnerabilitätsthese nur vermuten, dass die Einschätzung der albanischen Befragten mit der Beurteilung bzw. Wahrnehmung ihres Viktimisierungsrisikos zusammenhängt. Mit Gewissheit können wir aber ausschließen, dass für die geringere Schwereinschätzung der Befragten in Griechenland die ethnische Gruppe der Albaner verantwortlich ist. Es sind tatsächlich die Griechen selbst, die im deutsch-griechischen Ländervergleich die Gewaltdelikte als weniger schwerwiegend einschätzen. Unter den in Deutschland befragten Personen erbrachte die Differenzierung nach ethnischer Zugehörigkeit im Übrigen – mit Ausnahme des Inbrandsetzens der eigenen Scheune zur Erlangung der Versicherungssumme, das von den Nichtdeutschen milder beurteilt wurde als von den Deutschen – keine signifikanten Abweichungen.

c) Im Vergleich: Schwereinschätzung der Studenten

Wir haben die Gelegenheit genutzt, die Schwereinschätzung durch die Gefangenen mit jener von Jurastudenten zu vergleichen. Hierzu greifen wir auf Daten zurück, die im Mai 2004 an der Universität in Thessaloniki und im Juli 2004 an der Universität zu Köln erhoben

wurden.¹⁹ Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Gefangenen haben wir im Rahmen der Auswertung nur jene 149 Studenten berücksichtigt, die – wie die Gefangenen – männlich und nicht älter als 24 Jahre alt waren. Wie bei den Daten der Gefangenen aus Deutschland und Griechenland zeigen sich auch im Vergleich der Einschätzungen von Gefangenen und Studenten bei der Rangfolge der bewerteten Verhaltensweisen (relative Schwereeinschätzung) große Übereinstimmungen (s. Tab. 2).

Die Rangabweichungen sind überraschend gering. Ein besonders hohes Maß an Übereinstimmung ist bei den drei schweren Sexualdelikten zu erkennen (sexueller Kindesmissbrauch, Vergewaltigung einer Unbekannten, Vergewaltigung einer dem Täter bekannten Frau), über die die Gefangenen sogar etwas strenger urteilen als die Studenten. Hier ist nicht nur die Abweichung in der Rangfolge, sondern auch bei den Mittelwerten sehr gering (0,11 oder kleiner); folgerichtig sind keine signifikanten Unterschiede zu erkennen. Damit enden aber die Gemeinsamkeiten. Die Unterschiede offenbaren sich bei einem vergleichenden Blick auf die Mittelwerte (absolute Schwereeinschätzung). Herausragendes Resultat ist insofern, dass die Gefangenen ansonsten alle Delikte als weniger schwerwiegend einschätzen als die Studenten. Die entsprechenden Unterschiede sind in allen Fällen signifikant, bei 17 von 19 Delikten sogar hochsignifikant. Eindrucksvoll unterstrichen wird dieser Befund durch die Differenz der Mittelwerte bezogen auf alle Verhaltensweisen (s. Tab. 2, letzte Zeile).

¹⁹ Für die Eingabe der Daten in SPSS bedanken wir uns bei *Stephanie Brezing*.

Tabelle 2: Schwereinschätzung durch Gefangene und Studenten im Vergleich – Rangfolgen, Mittelwerte (\bar{x}), Abweichungen

	Gef.	\bar{x} Gef.	Stud.	\bar{x} Stud.	Diff. Rang	Diff. \bar{x}	Signifi- kanz \bar{x} ²⁰
Sexueller Kindesmissbrauch	1	5,92	1	5,90	0	0,02	n.s.
Vergewaltigung einer Unbekannten	2	5,80	2	5,69	0	0,11	n.s.
Vergewaltigung einer dem Täter bekannten Frau	3	5,61	4	5,53	-1	0,08	n.s.
Brutales Einprügeln	4	4,69	3	5,57	1	-0,88	****
Gewässerverunreinigung	5	4,41	5	5,22	0	-0,81	****
Fahrlässige Tötung	6	4,38	8	5,12	-2	-0,74	****
Nötigung zum Beischlaf	7	4,30	7	5,13	0	-0,83	****
Veruntreuung	8	3,91	6	5,15	2	-1,24	****
Entgegennahme von Bestechungsgeld	9	3,66	9	4,95	0	-1,29	****
Inbrandsetzung	10	3,48	13	4,01	-3	-0,53	***
Entreißen einer Handtasche	11	3,42	12	4,02	-1	-0,60	****
Vorenthalten von Unterhalt	12	3,22	15	3,59	-3	-0,37	*
Zahlung von Bestechungsgeld	13	2,97	10	4,32	3	-1,35	****
Verletzung mit Kfz	14	2,92	11	4,11	-3	-1,19	****
Schlagen eines Gastes in Gaststätte	15	2,62	14	3,70	1	-1,08	****
Betrug durch Hausierer	16	2,05	17	3,07	-1	-1,02	****
Nötigung auf der Autobahn	17	1,83	16	3,17	1	-1,34	****
Schmierereien	18	1,53	19	2,89	-1	-1,36	****
Unterschlagung	19	1,31	18	2,95	1	-1,64	****
Ladendiebstahl	20	1,31	20	2,54	0	-1,23	****
Verbotenes Baden	21	0,93	22	1,34	-1	-0,41	**
Beschimpfung eines Polizisten	22	0,77	21	1,47	1	-0,70	****
Mittelwert gesamt ²¹	-	3,16	-	4,06	-	-0,90	****

Gefangene sowie Studenten nur männlich bis 24 Jahre; Gefangene N=194 bis 188; Studenten N=149 bis 146.

²⁰ „****“ steht für ein besonders hohes Signifikanzniveau von $p = .00000$; s. auch Fußnote 10.

²¹ Dieser Mittelwert basiert wegen fehlender Werte auf den Angaben von 169 Gefangenen und 136 Studenten.

Diese beträgt fast einen ganzen Skalenwert (-0,90). Dass Gefangene prinzipiell anders und milder über strafrechtswidriges Verhalten urteilen als Menschen in Freiheit, kann kaum überraschen. Die Kriminologie versteht das Gefängnis als einen Ort mit einer besonderen Sub-Kultur. Gemeint ist damit ein Satz von Werten, Einstellungen, Normen und Verhaltensmustern, der die gesamte Untergruppe der Gefangenen kennzeichnet und den sich der Einzelne aneignet, während und indem er in diese Gefängniswelt hineinwächst. Ob und in welchem Maße diese Subkultur Folge der Lebensumstände in einer totalen Institution ist (Deprivationstheorie) oder der „von draußen“ in das Gefängnis importierten Verhaltensweisen von gesellschaftlichen Problemgruppen (Theorie der kulturellen Übertragung), ist im Einzelnen umstritten.²² Keinem Streit unterliegt allerdings die Beobachtung, dass es eine solche Insassenkultur gibt. Demnach werden beispielsweise Sexualdelikte, vor allem an Kindern, unter Gefangenen weithin als besonders verwerflich angesehen. Das hat auch in der vorliegenden Untersuchung seinen Niederschlag gefunden (s. Tab. 2) und kann im Sinne der Vulnerabilitätsthese darauf zurückgeführt werden, dass die sexuelle Selbstbestimmung im Gefängnis ein ebenso kostbares wie gefährdetes Gut ist. Gewiss spielt hier auch eine Rolle, dass Gefangene geneigt sind, auf Sexualdelinquenten herabzublicken, um sich selbst zu erhöhen und die eigene Tat – im Schatten der anderen – etwas kleiner erscheinen zu lassen. Im Bereich weniger schwerer Kriminalitätsformen, vor allem bei Eigentums- und Vermögensdelikten, fühlt sich eine größere Zahl von Gefangenen „ange-

²² Zum Ganzen *M. Walter*, *Strafvollzug*, 2. Aufl. 1999, S. 257 f. Rn. 259 ff.

sprochen“. Hier weichen die Einschätzungen von denen der Studenten in größerem Maße ab.)

Bevor wir diesem Aspekt weiter nachgehen, richten wir unser Augenmerk zunächst auf Tabelle 3, die uns die Möglichkeit bietet, die Schwereeinschätzung von vier unterschiedlichen Gruppen genauer zu analysieren, nämlich die der deutschen und griechischen Studenten sowie die der deutschen und griechischen Gefangenen. Wir sehen das Ergebnis einer strengeren Bewertung durch die Studenten länder- und kulturübergreifend bestätigt. In beiden Ländern urteilen die Studenten ausweislich der Mittelwerte bei fast allen Delikten strenger als die jeweiligen Gefangenen Gruppen. Ausnahmen bilden insoweit nur der sexuelle Missbrauch von Kindern und die Vergewaltigung, wo die Schwereeinschätzungen erfahrungsgemäß kaum divergieren, sowie – bei den griechischen Befragten – die Verletzung eines Fußgängers mit einem Kraftfahrzeug. Der Abstand in der Schwereeinschätzung ist im Allgemeinen so groß, dass auch die Urteile der griechischen Studenten strenger ausfallen als jene der deutschen Gefangenen. Die Mittelwerte der griechischen Studenten sind bei 15 von 22 Delikten höher als die der deutschen Gefangenen. Wenn man die vier Gruppen nach der Schwere ihrer Einschätzung in eine Rangfolge von „streng“ bis „nachsichtig“ bringt (s. Mittelwert gesamt; Tab. 3, letzte Zeile), so urteilen die deutschen Studenten am strengsten (4,16), gefolgt von den griechischen Studenten (3,95), den deutschen Gefangenen (3,21) und schließlich den griechischen Gefangenen (3,12). Aufs Ganze gesehen dominiert also die soziale Nähe der befragten Gruppen über die kulturell-ethnische Zugehörigkeit. Mit anderen Worten:

Zwischen den studentischen Gruppen bzw. den Gefangenengruppen sind die Abweichungen in den Mittelwerten am geringsten (Studenten: 0,21; Gefangene: 0,09), während sie in beiden Ländern zwischen Studenten und Gefangenen beträchtlich sind (Deutschland: 0,95; Griechenland: 0,83).

Dieses Bild bedarf in einem Punkt allerdings einer bemerkenswerten Einschränkung, die unsere bisherigen Ergebnisse auf sehr eindrucksvolle Weise unterstreicht. Von der Regel einer länderübergreifend strengeren Beurteilung durch die Studenten müssen Gewaltdelikte ausgenommen werden. Denn hier schlagen offenbar kulturelle Besonderheiten durch. Wir hatten im Laufe unserer Analysen bereits gesehen, dass mit Gewalt gekoppelte Verhaltensweisen (wie Vergewaltigung einer Unbekannten, Vergewaltigung einer dem Täter bekannten Frau, das brutale Einprügeln, die fahrlässige Tötung sowie das Entreißen einer Handtasche) durch die griechischen Gefangenen signifikant weniger streng bewertet wurden als durch die deutschen Gefangenen. Tabelle 3 zeigt nun, dass das auch für die griechischen Studenten im Vergleich zu den deutschen Studenten gilt. Die milderen Einschätzungen in Griechenland sind also nicht auf die soziale Gruppe der Gefangenen beschränkt und repräsentieren damit nicht etwa eine griechische Gefängnis Kultur, sondern erstrecken sich auch auf andere soziale Milieus. Mehr noch: Die Einschätzung durch die griechischen Studenten fällt vergleichsweise so milde aus, dass sie bei vier der fünf genannten Delikte (Ausnahme: Brutales Einprügeln) noch hinter der Schwereinschätzung der deutschen Gefangenen zurückbleibt (in Tab. 3 grau unterlegt). Das ist sonst nur noch bei der

Tabelle 3: Mittelwerte und Abweichungen - deutsche Studenten, deutsche Gefangene, griechische Studenten, griechische Gefangene

	\bar{x} deutsche Stud.	\bar{x} deutsche Gef.	\bar{x} griech. Stud.	\bar{x} griech. Gef.	Diff. \bar{x} GR	Diff. \bar{x} D
Sexueller Kindesmissbrauch	6,00	6,00	5,79	5,84	-0,05	0
Vergewaltigung einer Unbekannten	5,82	5,98	5,56	5,61	-0,05	-0,16
Vergewaltigung einer dem Täter bekannten Frau	5,69	5,94	5,36	5,25	0,11	-0,25
Fahrlässige Tötung	5,27	5,08	4,96	3,63	1,33	0,19
Brutales Einprügeln	5,75	5,07	5,39	4,28	1,11	0,68
Gewässerverunreinigung	5,11	4,30	5,34	4,53	0,81	0,81
Nötigung zum Beischlaf	5,40	4,12	4,85	4,48	0,37	1,28
Entreißen einer Handtasche	4,14	3,95	3,90	2,87	1,03	0,19
Veruntreuung	5,13	3,79	5,16	4,03	1,13	1,34
Entgegennahme von Bestechungsgeld	4,93	3,62	4,97	3,71	1,26	1,31
Inbrandsetzung	4,14	3,54	3,89	3,43	0,46	0,60
Zahlung von Bestechungsgeld	4,56	3,35	4,08	2,56	1,52	1,21
Verletzung mit Kfz	4,03	3,15	1,61	2,67	-1,06	0,88
Vorenthalten von Unterhalt	3,86	3,12	3,31	3,32	-0,01	0,74
Schlagen eines Gastes in Gaststätte	3,68	2,54	3,71	2,72	0,99	1,14
Schmierereien	3,57	2,15	2,19	0,88	1,31	1,42
Betrug durch Hausierer	3,03	1,87	3,11	2,25	0,86	1,16
Ladendiebstahl	2,99	1,73	1,26	0,87	0,39	1,26
Nötigung auf der Autobahn	2,85	1,50	3,50	2,16	1,34	1,35
Unterschlagung	3,03	1,13	2,88	1,51	1,37	1,90
Beschimpfung eines Polizisten	1,31	0,55	1,63	1,00	0,63	0,76
Verbotenes Baden	1,00	0,33	1,70	1,54	0,16	0,67
Mittelwert gesamt	4,16	3,21	3,95	3,12	0,83	0,95

Deutsche Studenten N=75 bis 74; deutsche Gefangene N=100 bis 96; griechische Studenten N=75 bis 71; griechische Gefangene N=95 bis 90.

Verletzung eines Fußgängers mit einem Kraftfahrzeug, beim sexuellen Missbrauch und beim Ladendiebstahl der Fall. Bei diesen Verhaltensweisen wird die Regel einer Kulturen übergreifenden, durchweg

strengerer Beurteilung durch die soziale Gruppe der Studenten also durchbrochen. Infolge der Überlagerung der Schwereinschätzung durch kulturelle Faktoren werden ansonsten feststellbare Unterschiede zwischen Studenten und Gefangenen nivelliert. Im Ergebnis ändert sich bei den Gewaltdelikten dadurch die Reihenfolge der vier untersuchten Gruppen, wenn man sie nach der Schwere ihrer Einschätzung anordnet. Nicht mehr die beiden studentischen Gruppen urteilen am strengsten, sondern die beiden deutschen, weil die griechischen Studenten und die deutschen Gefangenen insoweit ihre Plätze getauscht haben. Die Analyse der Schwereinschätzung von Gruppen aus unterschiedlichen sozialen Milieus (Jurastudenten einerseits, Gefangene andererseits) hat damit den Befund einer divergierenden Einschätzung von Gewaltdelikten in Deutschland und Griechenland erhärtet und ihn um den Aspekt des sozialen Milieus erweitert.

d) Schwereinschätzung und eigenes Verhalten

Es ist bereits angeklungen, dass die Schwereinschätzung durch die eigene Betroffenheit des Befragten beeinflusst wird. Im Sinne der Vulnerabilitätsthese wird er Delikte, deren Opfer er geworden ist oder zu werden fürchtet, schwerer einschätzen als andere. Umgekehrt ist zu vermuten, dass Täter das von ihnen begangene Delikt als weniger schwerwiegend einstufen als andere Personen. Jüngere Forschungen von *Ludwig und Kräupl* stützen beide Annahmen, auch wenn sie nicht direkt nach der Schwereinschätzung, sondern nach dem Gewaltverständnis fragten. Im Ergebnis konstatieren sie, dass sich bei eigener Betroffenheit der Blickwinkel auf bestimmte Verhal-

tenweisen verändert.²³ Wir sind dieser Frage nachgegangen, indem wir die Gefangenen um Auskunft darüber baten, ob sie schon einmal Täter oder Opfer einer der 22 aufgelisteten Verhaltensweisen gewesen sind. Obwohl wir bei inhaftierten Straftätern insoweit mit einer beträchtlichen Betroffenheit rechnen konnten, räumten nur 45 Befragte eine Täterschaft ein und ordneten sie auch einem der 22 vorgegebenen Delikte zu. Weitere 5 Befragte äußerten sich nicht zur Art des begangenen Delikts, während 35 sich als Täter zu erkennen gaben, die bereits mehrere der Taten verübt hatten. Bei der Frage nach der eigenen Viktimisierung fielen die Antworten noch einmal erheblich zurückhaltender aus. Zum Teil vermuten wir hinter diesem Antwortverhalten eine Verweigerung der Befragten. Insbesondere ist jedoch zu berücksichtigen, dass die im Detail vorgegebenen 22 Delikte (s. Anhang) nur einen kleinen Ausschnitt der tatsächlich begangenen Straftaten abdecken, dass sich also viele Befragte in der vorgegebenen Auswahl nicht „wiederfinden“ konnten.

Diese Datenbasis erschien uns für eine eingehende Analyse zu dünn zu sein. Dennoch halten wir an dieser Stelle zwei Eindrücke für erwähnenswert. Zum einen befanden sich unter den 45 Befragten, die ihr Täterverhalten klar einem der 22 Delikte zuordneten, 20 Laden-

²³ Ludwig/Kräupl, Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung, 2005, S. 102 f.

diebe, die damit die mit Abstand größte Gruppe bildeten.²⁴ Deren Einschätzung der Schwere eines Ladendiebstahls schien zunächst nicht geringer auszufallen als die anderer Gruppen (Mittelwerte: Ladendiebe: 1,68; Täter anderer Delikte: 1,04; zum Vergleich: Studenten: 2,54, s. Tab. 2). Allerdings ist dieser Befund wohl ein Artefakt und relativiert sich, wenn man 20 weitere Ladendiebe aus der Gruppe der „Mehrfachtäter“ hinzunimmt. Von diesen ordneten nämlich jeweils 7 dem Ladendiebstahl Skalenwerte von „0=nicht strafwürdig“ bzw. „1“ zu. Der vermutete Zusammenhang zwischen Täterschaft und niedriger Schwereinschätzung war zum anderen dagegen bei einigen Delikten klar festzustellen, z.B. beim Handtaschenraub (n=3; Räuber: 0,50; Täter anderer Delikte: 3,74; Studenten: 4,02), bei der Vergewaltigung einer Unbekannten (n=2; Vergewaltiger: 5,00; Täter anderer Delikte: 5,82; Studenten: 5,69) sowie bei der Beschimpfung eines Polizisten (n=6; Beleidiger: 0,00; Täter anderer Delikte: 0,79; Studenten: 1,47). Dass Schwereinschätzung und eigenes Verhalten (bzw. die Wahrnehmung des eigenen Verhaltens oder das anderer) eng miteinander verknüpft sind, darauf deutet schließlich der Umstand hin, dass jene, die das, was ihnen im Urteil vorgeworfen wurde, als zutreffend bezeichneten, die 22 Delikte durchgehend (bei 17 von 22) schwerer einschätzten als jene, die die gegen sie gerichteten Vorhaltungen für nicht zutreffend hielten. Diese Zusammenhänge, denen

²⁴ Offen blieb, warum diese Tat sie ins Gefängnis geführt hatte. Der hohe Anteil von Ladendieben unter jenen, die das ihnen vorgeworfene Delikt offenbarten, bestätigt, dass in solchen Befragungen eher leichtere Delikte zugegeben werden (sog. Verzerrung nach unten), die Angaben also sehr selektiv sind.

hier nicht weiter nachgegangen werden konnte, bedürfen weiterer Erforschung und versprechen interessante Erkenntnisse.

e) Kriminalpolitische Einstellungen

Der Einfluss der eigenen Betroffenheit bildete sich auch in der Bewertung von kriminalpolitischen Aussagen ab, die wir den Befragten mit der Vorgabe vorgelegt hatten, Zustimmung bzw. Ablehnung auf einer siebenstufigen Skala (von „-3: trifft nicht zu“ bis „+3: trifft zu“) zu markieren. Diese Aussagen bezogen sich in allgemeiner Form auf das Vorgehen gegen Kriminalität bzw. auf Inhaftierungen und ließen Rückschlüsse auf die Punitivität der Befragten zu. Darunter verstehen wir eine Haltung, die den verstärkten Einsatz von Strafrecht und Inhaftierung befürwortet. In diese Richtung wiesen drei der vorgelegten Statements (s. Tab. 4; „energischer Kampf gegen das Verbrechen“, „Vorschriften zur Inhaftierung reichen nicht aus“, „mehr Untersuchungshaft“). Umgekehrt erlaubte die Zustimmung zu zwei anderen Aussagen den Schluss auf eine weniger punitive Haltung, die Vermeidung von Inhaftierung präferiert („Vermeidung von Untersuchungshaft“, „Zurückdrängung von Freiheitsstrafen“).

Wie nicht anders zu erwarten war, erwies sich die Gruppe der Studenten, weil von Inhaftierung selbst nicht betroffen, in diesem Sinne als punitiver. Den drei punitiven Aussagen stimmten sie in Deutschland wie in Griechenland in stärkerem Maße zu als die entsprechenden Gefangenengruppen (s. Tab. 4). Besonders groß war die Differenz der Mittelwerte bei der Aussage, Untersuchungshäftlinge kämen zu schnell wieder in Freiheit (Deutschland: 1,40; Griechenland:

Tabelle 4: Mittelwerte bei ausgewählten kriminalpolitischen Aussagen - deutsche Studenten, deutsche Gefangene, griechische Studenten, griechische Gefangene

	\bar{x} deutsche Stud.	\bar{x} deutsche Gef.	\bar{x} griech. Stud.	\bar{x} griech. Gef.	Diff. \bar{x} GR	Diff. \bar{x} D
„Der Kampf gegen das Verbrechen wird in Deutschland/Griechenland vielfach nicht energisch genug betrieben.“	1,34	0,06	0,85	0,45	0,40	1,28
„Die rechtlichen Vorschriften erlauben oft nicht die notwendige Inhaftierung des Täters.“	1,12	0,43	0,61	0,32	0,29	0,69
„Viele Untersuchungshäftlinge kommen zu schnell wieder in Freiheit.“	0,92	-0,48	1,07	-1,43	2,50	1,40
„Beschuldigten sollte öfter die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Vermeidung von Untersuchungshaft eine Kautionsstellung zu stellen.“	-1,18	1,50	0,37	1,20	-0,83	-2,68
„Freiheitsstrafen könnten unter den derzeitigen Gegebenheiten noch wesentlich zurückgedrängt werden.“	-0,13	0,75	1,01	0,77	0,24	-0,88

Deutsche Studenten N=74 bis 72; deutsche Gefangene N=100 bis 98; griechische Studenten N=74 bis 71; griechische Gefangene N=94 bis 93.

2,50²⁵). Bei den Aussagen, die auf Zurückdrängung von Freiheitsstrafen bzw. auf Vermeidung von Untersuchungshaft abzielten, war die Zustimmung wiederum unter den Gefangenen größer. Das gilt uneingeschränkt für die deutschen Befragten; in Griechenland hingegen übertrafen die Studenten mit ihrer Zustimmung zur Zurückdrängung

²⁵ Im Gegensatz zu den deutschen Gefangenen befand sich von den griechischen Gefangenen ein knappes Drittel zum Zeitpunkt der Befragung in Untersuchungshaft, s. Fußnote 6.

von Freiheitsstrafen die Gefangenen. Die Mittelwerte differierten auch hier vor allem bei der Aussage bezüglich der Untersuchungshaft. Die Unterschiede im Antwortverhalten von Studenten und Gefangenen waren in Deutschland ausnahmslos sehr signifikant bzw. hochsignifikant; in Griechenland blieben signifikante Ergebnisse auf die beiden Aussagen zur Untersuchungshaft beschränkt. Gleichwohl können wir festhalten, dass beide Gruppen, Studenten und Gefangene, wie schon bei der Schwereinschätzung charakteristische Einschätzungen aufwiesen, die wegen der vorgenommenen Parallelisierung der Gruppen nicht auf die Variablen Alter oder Geschlecht zurückgeführt werden können.

Bei näherer Betrachtung der Mittelwertdifferenzen für beide Länder fällt auf, dass diese in Deutschland mit einer Ausnahme²⁶ deutlich größer ausfallen als in Griechenland, sogar mehr als doppelt so hoch sind. In Griechenland liegen die Studenten mit ihren Urteilen also wesentlich näher an den Einschätzungen der Gefangenen als das in Deutschland der Fall ist. Das deutet auf eine kritischere Haltung gegenüber dem Strafrecht unter griechischen Studenten hin. Ob diese Haltung grundsätzlicher Natur ist oder sich nur auf das zum Zeitpunkt der Befragung geltende griechische Strafrecht bezieht, kann mit den erfragten Daten nicht ermittelt werden. Wir vermuten hinter diesen Einschätzungen eine kritische Distanz zum griechischen Strafrecht, das im Vergleich zu Deutschland weitaus häufiger zur Verhängung von Freiheitsstrafen führt. Während in Deutschland rund 80 %

²⁶ Nämlich bei der Aussage „Viele Untersuchungshäftlinge kommen zu schnell wieder in Freiheit.“; s. dazu die Erläuterung in Fußnote 25.

aller Verurteilten zu einer Geldstrafe verurteilt und Freiheitsstrafen zu drei Vierteln zur Bewährung ausgesetzt werden, beträgt der Anteil der Geldstrafe in Griechenland nur rund 5 %. 87 bis 90 % der Verurteilten erhalten eine Freiheitsstrafe, die in eine Geldstrafe umgewandelt werden kann (s. Art. 82 griechisches Strafgesetzbuch). Bei 13 % der Verurteilten wird die verhängte Freiheitsstrafe aber auch vollstreckt.²⁷ Im griechischen Jugendstrafrecht ist, wenn es bei 13- bis 17jährigen zu einer Verurteilung zur Jugendstrafe kommt (anstelle der weitaus häufigeren erzieherischen oder therapeutischen Maßnahmen), die Strafaussetzung zur Bewährung nicht vorgesehen – eine Jugendstrafe wird also stets in einem Jugendgefängnis vollstreckt (s. Art. 127 Abs. 1 griechisches Strafgesetzbuch). Dabei sprach der Richter bis zur Reform des Jahres 2003 im Urteil kein exaktes Strafmaß aus, sondern bestimmte nur Mindest- und Höchstmaß der Strafe (anders jetzt Art. 127 Abs. 2 griechisches Strafgesetzbuch). Auf diese Weise waren rechnerisch auch Strafen von 10 und mehr Jahren möglich.

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat in Deutschland seit seiner Verankerung im Jugendgerichtsgesetz 1990 erhebliche praktische Bedeutung erlangt und in der Bevölkerung zunehmend an Akzeptanz

²⁷ Vgl. *Lambropoulou*, *European Journal of Criminology* 2005, S. 222 f.; s. auch *D. Spinellis*, Die Entwicklung des griechischen Strafrechts in den letzten dreißig Jahren, Ein Überblick, in: *ZStW* 95 (1983), S. 459 ff.; *Pitsela*, Vorschläge für einen rationalen Umgang mit der Jugenddelinquenz, in: *Prittowitz/Manoledakis* (Hrsg.), *Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende*, 2000, S. 132.

gewonnen.²⁸ In Griechenland ist er hingegen wenig bekannt. Einstellungen des Verfahrens analog den §§ 45 und 47 des deutschen JGG (Diversion) sah das griechische Jugendrecht früher weder im Ermittlungsverfahren noch auf gerichtlicher Ebene vor.²⁹ Erst durch ein am 2.10.2003 verabschiedetes Gesetz³⁰ ist in Griechenland die Möglichkeit des Absehens von Strafverfolgung (mit und ohne Auferlegung von Weisungen bzw. Auflagen) eingeführt worden. Von daher ist die Einschätzung der TOA-Eignung von einzelnen Delikten durch die griechischen Befragten besonders interessant. Im Ergebnis erzielte der Ladendiebstahl bei Gefangenen wie Studenten die höchsten Werte (4,72 bzw. 4,86). Ansonsten halten die griechischen Gefangenen bei 10 von 22 Verhaltensweisen einen TOA für eher geeignet als die griechischen Studenten – in signifikanter Weise aber nur bei der fahrlässigen Tötung, wo ein Ausgleich allenfalls mit den Hinterbliebenen herbeigeführt werden könnte. Ihre Einschätzung einer TOA-Eignung liegt insgesamt also so nahe bei jener der studentischen Gruppe, dass sich die geringere Schwereinschätzung nicht in einer höheren Einschätzung bei der TOA-Eignung niederschlägt. Bei den deutschen Befragten sprechen sich die Gefangenen bei 15 Delikten deutlicher für einen TOA aus als die Studenten. Insofern hat die ge

²⁸ Siehe *Ludwig/Kräupl*, Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung, 2005, S. 56 f., 177.

²⁹ *Pitsela*, Griechenland, in: Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, 1997, S. 170 f.

³⁰ Gesetz zur Neuregelung der Strafgesetzgebung für Jugendliche und sonstiger Vorschriften.

ringere Schwereinschätzung durch Gefangene durchaus eine Entsprechung in höheren Werten bei der TOA-Eignung. Diese Unterschiede sind auch signifikanter, vor allem beim Einprügeln (Mittelwerte: 3,01 bzw. 1,43: hochsignifikant), bei der fahrlässigen Tötung (1,82 bzw. 0,84: sehr signifikant) und bei der Nötigung zum Beischlaf (2,14 bzw. 1,21: sehr signifikant). Umgekehrt halten die Studenten ein Delikt nur in einem Fall in besonders signifikanter Weise eher für einen TOA geeignet als die Gefangenen, nämlich bei Schmierereien (Graffiti: 4,75 bzw. 3,76: sehr signifikant). Die höheren Werte, die die deutschen Gefangenen bei der TOA-Eignung angeben, lassen sich auf die korrespondierende niedrigere Schwereinschätzung zurückführen. Dass sich ein solches Ergebnis für Griechenland nicht abzeichnet, dürfte zum einen an der Unsicherheit hinsichtlich eines wenig bekannten Instruments liegen, zum anderen aber auch daran, dass die Schwereinschätzung in Griechenland zwischen Gefangenen und Studenten nicht so stark divergiert wie in Deutschland.

4. Fazit

Die Analyse der Schwereinschätzung durch so unterschiedliche Gruppen wie junge Gefangene und Jurastudenten in Deutschland und Griechenland hat zentrale Befunde der kriminologischen Schwereinschätzung bestätigt. Während die Übereinstimmung groß war, wenn es darum ging, Delikte nach ihrem Schweregrad in eine Rangfolge zu bringen (relative Schwereinschätzung), ließen sich Unterschiede vornehmlich beim Vergleich der Bewertung einzelner Delikte

feststellen (absolute Schwereinschätzung). Insbesondere Gewaltdelikte wurden in Griechenland von den Befragten als weniger schwerwiegend eingeschätzt als in Deutschland, und zwar sowohl bei den Gefangenen als auch bei den Studenten. Der Einfluss kultureller Faktoren war damit über soziale Milieus hinweg festzustellen. Er war bei einzelnen Delikten so stark, dass die Schwereinschätzung durch die griechischen Studenten noch hinter der Schwereinschätzung der deutschen Gefangenen zurückblieb.

Anhang:

(A) Ladendiebstahl (im Warenwert von 25 Euro)
(B) Vergewaltigung einer unbekanntenen Frau im Park
(C) Verletzung eines Fußgängers mit einem Kfz aufgrund überhöhter Geschwindigkeit (Beinbruch und Prellungen)
(D) Schmierereien („Graffitis“) in größerem Umfang auf einer weißen Hauswand
(E) Vorenthalten von geschuldetem Unterhalt über ein Jahr trotz tatsächlicher Leistungsfähigkeit (500 Euro pro Monat)
(F) Schlagen eines schwächeren Gastes in einem Lokal aus Eifersucht (Folgen: blaues Auge, Platzwunde)
(G) Nötigung durch andauernde Hinderung am Überholen auf der Autobahn
(H) Betrug durch einen Hausierer (20 Euro)
(I) Entgegennahme von Bestechungsgeld (5.000 Euro) für die Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags durch den entscheidungsbe- fugten Beamten
(J) Brutales Einprügeln auf einen mißliebigen Passanten, das zu einer dauerhaften Behinderung führt
(K) Übersteigen eines Drahtzaunes zum verbotenen Baden in einem Baggersee
(L) Zahlung von Bestechungsgeld an einen Beamten zur Erlangung eines öffentlichen Bauauftrages
(M) Nötigung seitens eines Kaufhausdetektives zur Duldung des Beischlafes mit der Drohung, einen Ladendiebstahl der Polizei anzuzeigen
(N) Beschimpfung eines Polizisten als „Bulle“
(O) Vergewaltigung einer dem Täter bekannten Frau nach einer Feier beim Nachhausebringen

(P) Inbrandsetzung der eigenen Scheune zur Erlangung der Versicherungssumme

(Q) Über längere Zeit fortgesetzter sexueller Mißbrauch eines 8 bis 9 Jahre alten Kindes guter Freunde

(R) Entreißen der Handtasche auf offener Straße

(S) Unterschlagung eines gefundenen Portemonnaies (Inhalt: 130 Euro und Ausweise)

(T) Veruntreuung von 1 Mio. Euro durch einen Bankprokuristen für private Zwecke

(U) Verunreinigung von Gewässern durch verbotswidriges Einleiten von Industrieabwässern

(V) Fahrlässige Tötung eines Fußgängers infolge Führens eines Kfz im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit (2,0 Promille)